



## **Satzung des Vereins "Projekt Chance" e.V.**

Beschluss der Gründungsversammlung am 30. Juli 2001  
in der geänderten Fassung vom 24. November 2014  
Eintragung beim Amtsgericht - Registergericht - Stuttgart am 12. Oktober 2001  
(VR 6688)

### **Präambel**

Die Arbeit des Vereins ist darauf gerichtet, Straffälligen Unterstützung bei der Eingliederung in ein Leben ohne Straftaten zu geben, negative Folgen der Inhaftierung für Familienangehörige, insbesondere Kinder abzumildern, Aspekte der Prävention und Wiedergutmachung zu beachten und in der Bevölkerung Verständnis für die Aufgaben einer sozialen Strafrechtspflege zu wecken. Der Verein arbeitet dabei mit der Wirtschaft, der Justiz, dem Justizvollzug, den sozialen Diensten der Justiz, den Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege und der nicht-staatlichen Bewährungs- und Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg vertrauensvoll zusammen.

### **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz**

(1) Der Verein ist in das Vereinsregister (VR-Nr.: 6688) des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen und führt den Namen

**Projekt Chance e. V.**

(2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Stuttgart.

### **§ 2 Vereinszweck**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene,
- b) die Förderung der Jugendhilfe sowie

c) die Förderung der Kriminalprävention.

(2) Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch

a) den Betrieb einer im Eigentum des Vereins stehenden Einrichtung des Jugendstrafvollzug in freier Form,

b) die Übernahme der Trägerschaft von Nachsorgeprojekten und Projekten zur Wahrung des Kindeswohls bei Inhaftierung der Eltern oder eines Elternteils sowie

c) die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an andere gemeinnützige Körperschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts, welche diese Mittel unmittelbar zur Verwirklichung des oben beschriebenen Satzungszwecks verwenden. Insofern ist der Verein als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO anzusehen.

(3) Die vorstehenden Leistungen werden von dem Verein unmittelbar selbst erbracht, soweit er sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 2 AO bedient.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck bejahen und ihn fördern wollen.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Mitgliedschaft wird erworben mit Zugang einer schriftlichen Bestätigung des Vorstands darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist.

### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu bezahlen.

### **§ 5 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt werden.

## **§ 6 Ausschluss**

Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand bittet zuvor die Mitglieder um Stellungnahme binnen angemessener Frist. Das durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von sechs Wochen die Mitgliederversammlung anrufen.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Sie beschließt die Satzung des Vereins und etwaige Änderungen. Eine Änderung der Vereinszwecke darf nur im Rahmen von gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.
- b) Sie legt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins fest.
- c) Sie wählt den Vorstand (§ 9 )  
und bestimmt die beiden Rechnungsprüfer (§ 10 Abs. 1).
- d) Sie bestimmt die Höhe des Mitgliedsbeitrags (§ 4) und genehmigt den Haushaltsplan.
- e) Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und erteilt Entlastung.
- f) Sie kann Beschlüsse des Vorstands ändern oder aufheben.
- g) Sie kann Ehrenmitglieder ernennen.
- h) Sie kann die Auflösung des Vereins beschließen.

(2) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn dies mindestens der fünfte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch; die Einladungen mit Tagesordnung sind mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag abzusen- den. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden und vom Ge- schäftsführer unterzeichnet.

(3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung von Abwesenden durch Bevollmächtigte ist bei der Stimmabgabe zulässig. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Erklärung des bevollmächtigenden Mitglieds nachzuweisen.

(4) Anträge auf Änderung der Satzung sind den Mitgliedern spätestens bei der Einberufung der Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann ebenfalls nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(5) Wahlen werden geheim und mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) Der/die Vorsitzende,
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
- c) bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder,
- d) der Schatzmeister/die Schatzmeisterin,
- e) der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin.

Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter; sie sind je einzeln zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

(3) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend hiervon kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt werden.

(4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Er ist einzuberufen, wenn zwei andere Vorstandsmitglieder dies unter Mitteilung des zu behandelnden Antrags verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Beschluss des Vorstands kann auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

### **§ 10 Haushaltsführung, Vermögensverwaltung**

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Schatzmeister hat die Jahresrechnung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Rechnungsprüfer oder einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 11 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Baden-Württemberg (Justizfiskus), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

